

	vom 31. März – 2. April 2022 in Jessen / Sachsen-Anhalt Wald der Zukunft – jetzt gestalten Anmeldeschluss: 16.12.2021	Kontaktdaten: KWF e.V., Deutschland Spremberger Straße 1, 64823 Groß-Umstadt Herr André Hunwardsen Tel. 06078-785-37 thementage@kwf-online.de
---	---	---

Hauptteilnehmer-Anmeldung als mitwirkendes / unterstützendes Unternehmen

Bitte alle Seiten ausfüllen und zurücksenden an: thementage@kwf-online.de

Firma:

Teilnehmende Firma/
Institution:

Straße
Postfach:

PLZ/Ort:

Land/Bundesland:

Zentrale Telefon:

Zentrale Mailadresse:

Webseite:

Ansprechpartner (AP):

Name:

Büro Telefon:

E-Mail:

Name AP vor Ort:

E-Mail AP vor Ort:

Mobil AP vor Ort:

Anmerkungen:

Die nachfolgenden Informationen dienen dem KWF zur Vorplanung der 6. KWF-Thementage.
Die Thementage sind eine Fachveranstaltung zum forstlichen Wissenstransfer.

Nach Prüfung Ihrer Anmeldung hinsichtlich ihrer themen- bzw. fachbezogenen Inhalte und Produkte,
wird das KWF Ihnen mitteilen, ob Sie als Teilnehmer zugelassen werden.
(siehe Punkt 3.1 und 3.2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen).

Wir möchten Sie bitten, uns bei Interesse diese Hauptteilnehmer-Anmeldung baldmöglichst zurück zu
senden.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.



vom 31. März – 2. April 2022
in Jessen / Sachsen-Anhalt

Wald der Zukunft – jetzt gestalten

Anmeldeschluss: 16.12.2021

Kontaktdaten:

KWF e.V., Deutschland
Spremberger Straße 1, 64823 Groß-Umstadt
Herr André Hunwardsen
Tel. 06078-785-37
thementage@kwf-online.de

Wir möchten durch unsere Teilnahme die 6. KWF-Thementage aktiv mitgestalten.

Dazu haben wir folgenden Beitrag geplant:

☐ Teilnahme im Freigelände (Wald-/Wiesenfläche)

Pauschale Gebühren für:

- | | | |
|--|--------------|---|
| ☐ Teilnehmerflächen bis 15 m ² | Paket Bronze | (Mindest-Standtiefe 3m) - € 1.200, -- netto |
| ☐ Teilnehmerflächen von 16 m ² bis 30 m ² | Paket Silber | (Mindest-Standtiefe 3m) - € 1.900, -- netto |
| ☐ Teilnehmerflächen von 31 m ² bis 60 m ² | Paket Gold | (Mindest-Standtiefe 3m) - € 2.800, -- netto |
| ☐ Teilnehmerflächen über 61 m ² | Paket Titan | in separater Absprache möglich |

Flächenangaben:

Frontlänge in Metern x Standtiefe in Metern

m x m

Flächen, die aufgrund der geplanten Wegeführung zweimal von den Besuchern frequentiert werden, erhalten einen Aufschlag von 15 % auf die Teilnehmergebühren. (siehe Punkt 4.5 (2) besondere Teilnahmebedingungen)

☐ Teilnahme in vom KWF gestellten Zelten

* bitte beachten Sie hierzu die Besonderen Teilnahmebedingungen 4.2.

Pauschale Gebühren für:

- | | | |
|--|----------------|--|
| ☐ Teilnehmerflächen bis 12 m ² | Paket Bronze Z | (Mindest-Standtiefe 3m) - € 1.200,-- netto |
| ☐ Teilnehmerflächen von 13 m ² bis 24 m ² | Paket Silber Z | (Mindest-Standtiefe 3m) - € 1.900,-- netto |
| ☐ Teilnehmerflächen von 25 m ² bis 48 m ² | Paket Gold Z | (Mindest-Standtiefe 3m) - € 3.500,-- netto |
| ☐ Teilnehmerflächen über 48 m ² | Paket Titan Z | in separater Absprache möglich |

Flächenangaben:

Frontlänge in Metern x Standtiefe in Metern

m x m



vom 31. März – 2. April 2022
in Jessen / Sachsen-Anhalt

Wald der Zukunft – jetzt gestalten

Anmeldeschluss: 16.12.2021

Kontaktdaten:

KWF e.V., Deutschland
Spremlberger Straße 1, 64823 Groß-Umstadt
Herr André Hunwardsen
Tel. 06078-785-37
thementage@kwf-online.de

Teilnahme an den neutralen Praxisdemonstrationen

Firmen, deren Maschinen und Geräte ausschließlich im Rahmen bestehender KWF-Exkursionsbilder bzw. an neutralen Praxisdemonstrationen gezeigt werden und die selber darüber hinaus keine zusätzliche eigene Stand- oder Vorführfläche belegen; aber mit Werbematerial oder mit Firmenmitarbeitern des Herstellers vor Ort für das Produkt werben, zahlen eine pauschale Teilnehmergebühr von € 650,-.

☐ **Pauschale Teilnehmergebühr € 650, -- netto**

Offizieller Anmeldeschluss ist der 16.12.2021.

Anmeldungen, die bis zum 08.08.2021 eingehen, erhalten 10% Frühbucherrabatt

Anmeldungen nach dem 16.12.2021 erhalten einen Aufschlag von 10%.

(siehe Punkt -> Besondere Teilnahmebedingungen)

Nomenklaturpunkt/e

zu dem/denen wir als Teilnehmer einen Beitrag leisten können / leisten möchten.

(siehe Beiblatt Nomenklatur – Mehrfachnennungen möglich; max. 4).

1. 2. 3. 4.

Mitteilnehmer und zusätzlich vertretene Teilnehmer (ZVT):

☐ Auf unserem Stand werden insgesamt Mitteilnehmer vertreten sein.

Die Pauschale je Mitteilnehmer auf der Standfläche beträgt € 500,-- netto.

Mitteilnehmer auf der Standfläche des Hauptteilnehmers sind die Firmen, welche mit ihren Produkten und mit eigenem Personal auf der Fläche des Hauptteilnehmers vertreten sind.

(Siehe Punkt 4.6-> Besondere Teilnahmebedingungen und Punkt 3.5 → Allgemeine Teilnahmebedingungen)

☐ Auf unserem Stand werden insgesamt ZVT('s) vertreten sein.

Die Pauschale je ZVT auf der Standfläche beträgt € 300,-- netto.

Zusätzlich vertretene Teilnehmer sind die Firmen, welche mit ihren Produkten ohne eigenes Personal auf der Fläche des Hauptteilnehmers vertreten sind. (Siehe Punkt 4.7. - Besondere Teilnahmebedingungen und Punkt 3.5 → Allgemeine Teilnahmebedingungen und siehe Anmeldeformular für Mitteilnehmer und zusätzlich vertretende Teilnehmer (ZVT))

	vom 31. März – 2. April 2022 in Jessen / Sachsen-Anhalt Wald der Zukunft – jetzt gestalten Anmeldeschluss: 16.12.2021	Kontaktdaten: KWF e.V., Deutschland Spremberger Straße 1, 64823 Groß-Umstadt Herr André Hunwardsen Tel. 06078-785-37 thementage@kwf-online.de
---	---	---

Hiermit melden wir uns verbindlich für die 6. KWF-Thementage an:

Firma:

Geschäftsführer:

Unterzeichner
(Zeichnungsberechtigter):

Handelsregisternummer:

Mit der nachfolgenden Unterschrift erkennen wir die Besonderen Teilnahmebedingungen zu den 6. KWF-Thementagen und die Allgemeinen Teilnahmebedingungen des KWF e.V. an.

Wir haben unsere Mitteilnehmer (falls vorhanden) informiert.

Wir verpflichten uns zur Einhaltung der Teilnahmebedingungen.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Firmenstempel:

Diese Seite (4) bitte ausdrucken - mit Datum, Unterschrift und Firmenstempel versehen - und als Anhang mitsenden.

KWF-intern:

Anmeldung erfolgt am:

Alle 4 Seiten liegen vor:

angemeldete Mitteilnehmer:

angemeldete ZVT:



vom 31. März – 2. April 2022
in Jessen / Sachsen-Anhalt

Wald der Zukunft – jetzt gestalten

Anmeldeschluss: 16.12.2021

Kontaktdaten:

KWF e.V., Deutschland
Spremberger Straße 1, 64823 Groß-Umstadt
Herr André Hunwardsen
Tel. 06078-785-37
thementage@kwf-online.de

Firmendaten für AFZ-Sonderheft und Online-Teilnehmerverzeichnis

Bitte bis spätestens 16.12.21 zurücksenden an: thementage@kwf-online.de

Mit dem „Mediapaket“, welches im Gesamtpaket der Teilnahme inkludiert ist, bietet das KWF e.V. den Teilnehmern der 6.KWF-Thementage ein Paket ausgewählter Marketing-Tools zur Optimierung der Beteiligung und der Präsenz am Markt. Das „Mediapaket“ umfasst die Darstellung im Online-Ausstellerverzeichnis und in der Sonderausgabe der AFZ zu den 6. KWF Thementagen.

Das Mediapaket ist für alle Haupt- und Mitteilnehmer fester Bestandteil der Teilnahme/Unterstützung.

(siehe auch unsere Datenschutzrichtlinien - Punkt 6 - im Anhang)

FIRMENNAME:

Kurz-Beschreibung der Exponate

Kontaktdaten:

Straßenname / Hausnr.:

PLZ/Ort:

Telefonnummer :

Mailkontakt:

Webseite:

Laufzeit des Mediapaketes und Bedingungen

- Online Teilnehmerverzeichnis
Das Online Teilnehmerverzeichnis läuft vom 01.02.22 – 30.11.22.
 - Gerne verlinken wie unsere Seite und freuen uns, wenn Sie die Verlinkung von Ihnen zu der KWF-Thementageseite: www.kwf-thementage.de ebenfalls einstellen.
- Bitte senden Sie dieses Dokument ausgefüllt zurück (nicht scannen, nicht faxen).
- Bitte senden Sie geeignetes digitales Bildmaterial (mind. 300dpi) mit; maximal 2 Fotos und 1 Logo.
Die Redaktion der AFZ behält sich die Entscheidung über die Auswahl der Fotos vor.

	vom 31. März – 2. April 2022 in Jessen / Sachsen-Anhalt Wald der Zukunft – jetzt gestalten Anmeldeschluss: 16.12.2021	Kontaktdaten: KWF e.V., Deutschland Spremlberger Straße 1, 64823 Groß-Umstadt Herr André Hunwardsen Tel. 06078-785-37 thementage@kwf-online.de
---	---	--

Anmeldung - Teilnehmer

Bitte nur ausfüllen und zurücksenden, wenn bei Ihnen als Hauptteilnehmer

Mitteilnehmer auf dem Stand vertreten sind.

Hauptteilnehmer:

Ansprechpartner:

Auf unserem Stand sind folgende Firmen als Teilnehmer vertreten:

Firma:

Ansprechpartner:

Mitteilnehmer:

Name:

Straße

Postfach:

Büro Telefon:

PLZ/Ort:

Mobilnummer:

Land/Bundesland:

vor Ort:

Zentrale Telefon:

E-Mail:

Zentrale Mailadresse:

Webseite:

Leistungen je Teilnehmer:

- ein Regeleintrag mit Firmennamen und Webadresse in der Sonderausgabe der AFZ zu den 6. KWF-Thementagen und im Online-Teilnehmerverzeichnis (Seite 5)
- allgemeine Bewachung (siehe Punkt 5 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen)
- je Teilnehmer erhält der Hauptteilnehmer einen weiteren Teilnehmerausweis

	vom 31. März – 2. April 2022 in Jessen / Sachsen-Anhalt Wald der Zukunft – jetzt gestalten Anmeldeschluss: 16.12.2021	Kontaktdaten: KWF e.V., Deutschland Spremberger Straße 1, 64823 Groß-Umstadt Herr André Hunwardsen Tel. 06078-785-37 thementage@kwf-online.de
---	---	---

Anmeldung - zusätzlich vertretene Teilnehmer (ZVT)

Bitte nur ausfüllen und zurücksenden, wenn Sie als Hauptteilnehmer weitere Teilnehmer nur mit deren Produkten auf Ihrem Stand vertreten.

Hauptteilnehmer:

Ansprechpartner:

Auf unserem Stand sind folgende Firmen als zusätzlich vertretene Teilnehmer (ZVT) dabei:

ZVT:

Straße
Postfach:

PLZ/Ort:

Land/Bundesland:

Webseite:

Leistungen je ZVT:

- ein Regeleintrag mit Firmennamen und Webadresse in der Sonderausgabe der AFZ zu den 6. KWF-Thementagen und im Online-Teilnehmerverzeichnis
- allgemeine Bewachung (siehe Punkt 5 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen)

	vom 31. März – 2. April 2022 in Jessen / Sachsen-Anhalt Wald der Zukunft – jetzt gestalten Anmeldeschluss: 16.12.2021	Kontaktdaten: KWF e.V., Deutschland Spremlinger Straße 1, 64823 Groß-Umstadt Herr André Hunwardsen Tel. 06078-785-37 thementage@kwf-online.de
---	---	---

Nomenklatur zu den 6. KWF-Thementagen 2022

1 Saat- und Pflanzgut 1.1 Saatgutgewinnung 1.2 Pflanzenanzucht 1.3 Genetik 1.4 Herkunftsnachweise 2 Baumschulen 2.1 Baumschulen 2.2 Baumschulentechnik 2.3 Ernte und Behandlung von Pflanzen 2.4 Containerpflanzen 2.5 Wurzelnackte Pflanzen 3 Bodenvorbereitung 3.1 Mulchen 3.2 Bodenverwundung 3.3 Streifenpflügen 3.4 Pferdeeinsatz 4 Bestandesbegründung 4.1 Saat 4.2 Pflanzung 4.3 Geräte und Technik zum Pflanzen 4.4 Zaunbau 4.5 Wuchshüllen 4.6 Pflanzenschutz 4.7 Arbeitssicherheit	5 Themenschwerpunkte 5.1 Sonderschau Wald- und Wildmanagement 5.2 Sonderschau „Forst digital 22“ – Digitale Innovationen zur Wiederbewaldung 5.3 Sonderschau Waldbrandmanagement – Prävention und Intervention 5.4 Sonderschau Klimaresilienter Wald und dessen Umsetzung 5.5 Einzelschutz 6 Waldbaukonzepte und Zertifizierung 7 Exkursionspunkte (Teilnahme an neutral moderierten Praxisdemonstrationen) 8 Medien 8.1 Bücher 8.2 Fachzeitschriften 8.3 Internet 8.4 Soziale Medien 9 Öffentlichkeitsarbeit 10 Sonstiges
--	--

Besondere Teilnahmebedingungen

6. KWF-Thementage



1. Veranstalter

Die 6. KWF-Thementage 2022 werden vom Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V. (im folgendem KWF genannt) veranstaltet.

2. Veranstaltungsort, Veranstaltungstermin

2.1 Veranstaltungsort

Stadtwald Jessen/ 06917 Jessen (Elster)

2.2 Veranstaltungstermin

31. März – 2. April 2022

3. Zeiten

3.1 Öffnungszeiten

Für Teilnehmende und für Vorführer
Donnerstag und Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr
Sonnabend 8.00 bis 19.00 Uhr geöffnet

Für Besucher

Donnerstag und Freitag 9.00 bis 17.00 Uhr
Sonnabend 9.00 bis 16.00 Uhr

3.2 Auf- und Abbauezeiten

Aufbauzeiten – Freigelände

28. März und 29. März jeweils von 9.00 – 18.00 Uhr

30. März von 9.00 bis 16.00 Uhr

Aufbauzeiten - Teilnehmerflächen in vom KWF
gestellten Zelten

29. März 9.00 – 18.00 Uhr

30. März 9.00 – 16.00 Uhr

Abbauezeiten – Freigelände

02. April 16.30 – 19.00 Uhr

03. April 10.00 – 16.00 Uhr

04. April 08.00 – 16.00 Uhr

Abbauezeiten - Teilnehmerflächen in vom KWF
gestellten Zelten

02. April 16.30 – 19.00 Uhr

03. April 10.00 – 16.00 Uhr

04. April 08.00 – 12.00 Uhr

4. Teilnehmergebühren

4.1 Teilnehmergebühren Freigelände

Teilnehmerflächen bis 15 m² – Paket Bronze
= 1.200,00 € Netto

Teilnehmerflächen 16 m² - 30 m² – Paket Silber
= 1.900,00 € Netto

Teilnehmerflächen 31 m² - 60 m² – Paket Gold
= 2.800,00 € Netto

Teilnehmerflächen über 61 m² – Paket Titan
--> in separater Absprache möglich

4.2 Teilnehmergebühren in vom KWF gestellten Zelten*/**

Teilnehmerflächen bis 12 m² = Paket Bronze Z
= 1.200,00 € Netto

Teilnehmerflächen 13 m² - 24 m² – Paket Silber Z
= 1.900,00 € Netto

Teilnehmerflächen 25 m² - 48 m² – Paket Gold Z
= 3.500,00 € Netto

Teilnehmerflächen über 48 m² – Paket Titan Z
= in separater Absprache möglich

(*genannte Flächengrößen erfordern eine
Mindesttiefe von 3 m und eine Mindestgröße von
12 m²)

** Die derzeitige Planung geht von einem Großzelt
von 40 m x 12 m aus. Andere Lösungen für
Zeltstände sind möglich.

4.3 Anmeldeschluss

Der offizielle Anmeldeschluss ist der 16.12.2021.

4.4 Rabatte

Anmeldungen, welche bis 08.08.2021 eingehen,
werden mit 10 % Frühbucherrabatt bedacht.

4.5 Aufschläge

(1) Anmeldungen nach dem 16.12.2021 erhalten
einen Spätbucheraufschlag von 10 %.

Bei Nichteinhaltung der Anmeldefrist kann die
volle Bereitstellung von Leistungen des
Veranstalters nicht garantiert werden.

(2) Flächen, die aufgrund der geplanten
Wegeführung zweimal von den Besuchern
frequentiert werden, erhalten einen Aufschlag von
15 % auf die Teilnehmergebühren.

4.6 Mitteilnehmergebühr

Mitteilnehmer zahlen eine Gebühr von 500,00 €
Netto.

Mitteilnehmer sind Firmen, welche mit Personal
und ihren Produkten bei den Teilnehmenden
vertreten sind.

4.7 Gebühr für zusätzlich vertretene Teilnehmer

Ein zusätzlich vertretener Teilnehmer (ZVT) zahlt
eine Gebühr von 300,00 € Netto. ZVT sind Firmen,
welche ausschließlich mit ihren Produkten bei den
Teilnehmenden vertreten sind.

4.8 Gebühr bei der ausschließlichen Teilnahme an den Exkursionspunkten (neutral moderierten Praxisdemonstrationen)

Teilnehmer, deren Maschinen und Geräte auf

Besondere Teilnahmebedingungen

6. KWF-Thementage



Exkursionsbildern bzw. neutral moderierten Praxisdemonstrationen gezeigt werden und die darüber hinaus keine zusätzliche eigene Teilnehmer- oder Vorführfläche belegen und mit Werbematerial oder mit Firmenmitarbeitern des Herstellers vor Ort für das Produkt werben, zahlen eine pauschale Teilnehmergebühr von 650,00 € Netto.

5. Serviceleistungen

5.1 In den Teilnehmergebühren (Freigelände) sind für jeden Hauptteilnehmer folgende Dinge inbegriffen:

- Teilnehmerfläche in dem gebuchten Paket
- Waldboden oder Wiesenfläche – gemulcht (geplant für Dezember 2021)
- Müllentsorgung
- Firmeneintrag in der Sonderausgabe der AFZ*
- allgemeine Bewachung (keine Teilnehmerflächenbewachung)
- allgemeine Freigeländereinigung (keine Teilnehmerflächenreinigung)
- Sanitätsdienst während der Veranstaltung
- Teilnehmerausweise siehe Punkt 7 der Besonderen Teilnahmebedingungen

*Sonderausgabe AFZ = Veranstaltungsbegleitheft -siehe Punkt 8

5.2 In den Teilnehmergebühren (in vom KWF gestellten Zelten) sind für jeden Hauptteilnehmer folgende Dinge inbegriffen:

- Teilnehmerfläche in dem gebuchten Paket
- Zeltboden
- Müllentsorgung
- Firmeneintrag in der Sonderausgabe der AFZ*
- allgemeine Bewachung (keine Teilnehmerflächenbewachung)
- allgemeine Zeltreinigung (keine Teilnehmerflächenreinigung)
- Sanitätsdienst während der Veranstaltung
- Teilnehmerausweise siehe Punkt 7

*Sonderausgabe AFZ = Veranstaltungsbegleitheft -siehe Punkt 8

5.3 In den Teilnehmergebühren nicht enthalten sind u.a.:

- Strom
- Begrenzungswände, Gestaltungselemente, Teppich
- Hackschnitzel (Freigelände)

5.4 Bestellbare Dienstleistungen

Der Teilnehmer kann darüber hinaus ab Anfang November 2021 zusätzliche Serviceleistungen mit der Teilnehmerservicemappe bestellen.

Trennwände im Zelt sind obligatorisch. Soweit der Teilnehmer über die Teilnehmerservicemappe Leistungen bestellt hat, gehen diese Kosten bzw. die Errichtung und der Verbrauch zu seinen Lasten.

5.5 Rechnungslegung Dienstleister

Die durch Vermittlung und mit Zustimmung des KWF mit der Materialvermietung sowie der Installation beauftragten Firmen können die Rechnung für deren Leistung unter Einhaltung der vom KWF bekanntgegebenen Richtsätze auch direkt an die Teilnehmer erteilen.

6. Gastronomische Nutzung, Direktverkauf

6.1 Gastronomische Nutzung der Teilnehmerflächen

Die gastronomische Nutzung der Teilnehmerflächen ist grundsätzlich untersagt. Sonderabsprachen können mit dem KWF getroffen werden.

6.1 Direktverkauf

Der Direktverkauf ist entgegen § 4.2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen erlaubt, sofern dies dem Charakter der 6. KWF – Thementage entspricht. Das KWF behält sich vor, bestimmte Produkte zum Direktverkauf nicht zuzulassen. Alle Produkte bedürfen der Anmeldung über die Nomenklatur.

7. Teilnehmerausweise/Parkausweise

7.1 Teilnehmerausweise

Jedem Hauptteilnehmer stehen

bis 19 m² zwei Stück

ab 20 m² - 29m² drei Stück

ab 30 m² - 39m² vier Stück

kostenfrei zur Verfügung.

Je weiteren angefangenen 10er Block erhöht sich die Zahl der kostenfreien Teilnehmerausweise jeweils um einen weiteren Teilnehmerausweis. Nach dieser Regelung erhält der Teilnehmer für das Teilnehmer- und Vorführpersonal persönliche Veranstaltungsteilnehmerkarten. Diese Karten sind nicht übertragbar.

Die Zahl der max. kostenfreien Teilnehmerausweise, welche einem Hauptteilnehmer über die Fläche zur Verfügung gestellt werden, wird auf 10 begrenzt.

Je Mitteilnehmer erhält der Hauptteilnehmer einen weiteren Teilnehmerausweis.

Zusätzliche Teilnehmerausweise stehen für den Preis von 15,00 € Netto zur Verfügung. Diese können über die Teilnehmerservicemappe bestellt oder im Veranstaltungsbüro erworben werden. Vorführer bei den neutral moderierten

Besondere Teilnahmebedingungen

6. KWF-Thementage



Praxisdemonstrationen (Exkursionspunkten) erhalten kostenfreie Teilnehmerausweise. Die Teilnehmerausweise werden im Veranstaltungsbüro ausgegeben. Es erfolgt kein Versand. Sollte der Teilnehmer den Versand ausdrücklich wünschen, wird eine Versandpauschale von 20,00 € Netto erhoben.

7.2 Parkausweise

Parkausweise sind nicht in der Teilnehmergebühr enthalten. Das Parken außerhalb des Veranstaltungsgeländes ist jedoch kostenfrei. Für das Gelände, auf ausgewiesenen Parkflächen, können über die Teilnehmerservicemappe Parkausweise kostenpflichtig bestellt werden. Eine Fahrbewegung innerhalb der Öffnungszeiten für Besucher ist strengstens untersagt und wird mit einem Bußgeld von 300,00 € Netto geahndet. Die Parkausweise/ Einfahrtskarten werden im Veranstaltungsbüro übergeben. Es erfolgt kein Versand. Sollte der Teilnehmer den Versand ausdrücklich wünschen, wird eine Versandpauschale von 20,00 € Netto erhoben.

8. Sonderausgabe AFZ/ Teilnehmerverzeichnis online – „Mediapaket“

8.1 Sonderausgabe AFZ (Veranstaltungsbegleitheft) Eintrag/Zuarbeit

Der Eintrag im Veranstaltungsbegleitheft ist Bestandteil der Anmeldung.

Es besteht die Möglichkeit sich als Teilnehmer vorzustellen. Dazu nutzen Sie bitte das Formular: Firmendaten für AFZ-Sonderheft zu den Thementagen 2022.

8.2 Teilnehmerverzeichnis online

Das Teilnehmerverzeichnis online wird auf der Internetseite der 6. KWF-Thementage vom 01.02.2022 bis zum 30.11.2022 präsentiert.

9. Sonstiges

Über den genauen Ablauf der Veranstaltung, zusätzliche Werbemöglichkeiten, Unterstützermöglichkeiten, technische Einzelheiten u.ä. wird das KWF die angemeldeten Teilnehmer per Newsletter einmal im Monat informieren. Der Newsletterversand erfolgt ab Oktober 2021 bis Mai 2022.

Die besonderen Teilnahmebedingungen (Stand 24.06.2021) gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Teilnahmebedingungen des KWF.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

an Veranstaltungen vom Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V.

1. Veranstalter

Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V. (im nachfolgenden KWF genannt) ist der Veranstalter der in den besonderen Teilnahmebedingungen genannten Veranstaltung.

2. Definition Teilnehmer

Teilnehmer im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist diejenige juristische Person oder Firma, auf deren Namen die verbindliche Anmeldung und die vom KWF als Teilnehmer zugelassen wird.

3. Anmeldung/Vertragsabschluss

3.1 Anmeldung

(1) Die Anmeldung muss auf dem für jede Veranstaltung entsprechenden Anmeldevordruck erfolgen, der ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an das KWF bis zum angegebenen Anmeldetermin (siehe Anmeldevordruck und Besondere Teilnahmebedingungen) einzusenden ist.

(2) Die Zusendung des Anmeldevordrucks begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Die Rücksendung der vollständig ausgefüllten und durch eine im Teilnehmerunternehmen berechnete unterschriebene Anmeldung an das KWF ist ein Vertragsangebot des Teilnehmers, an das er 4 Wochen nach Zugang beim KWF gebunden ist und welches der Annahme durch das KWF bedarf.

(3) Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen, die gültigen Preise sowie die Richtlinien der Standortbesitzer/-betreiber an. Einzelne Vorbehalte oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Anmeldung werden nicht berücksichtigt.

(4) Der Teilnehmer bzw. der Antragende haftet für die Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige oder irrtümliche Ausfüllen des Anmeldeformulars entstehen.

(5) Der Teilnehmer hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der jeweiligen Veranstaltung beschäftigten Personen und seine Erfüllungsgehilfen/Mitteilnehmer die Bedingungen des KWF und der Standortbesitzer einhalten.

(6) Die auf dem Anmeldeformular gemachten Angaben werden zur Antragsbearbeitung gespeichert, ausgewertet und ggfls. an Dritte weitergegeben. Die Berechtigung dazu erteilt der Teilnehmende mit dem Formblatt Datenschutz bei der Anmeldung.

3.2 Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag kommt mit der Annahme der vollständig ausgefüllten Anmeldeunterlagen des Teilnehmers durch das KWF zustande. Der Teilnehmer erhält vom KWF dazu eine Zulassungsbestätigung.

(2) Ein Anspruch auf Annahme der Vertragsunterlagen seitens des KWF besteht nicht.

3.3 Mieten und Kosten

Siehe Besondere Teilnahmebedingungen

3.4 Zahlungsbedingungen

(1) Die in der Anmeldung und Rechnung genannten Zahlungstermine sind unbedingt einzuhalten. Die vorherige und vollständige Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Teilnehmerfläche und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen.

(2) Bei Vertragsabschluss (siehe 3.2) wird eine Vorauszahlung von 35 % der Teilnehmergebühr fällig. Die Zahlung der Restsumme ist 14 Tage nach der Endrechnung fällig. Zahlungsziel der Restsumme ist 18.02. 2022.

(3) Sollte der Teilnehmer seine Verpflichtungen nicht fristgemäß erfüllen, behält sich das KWF das Recht vor, nach Setzung einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit bis zum Veranstaltungsbeginn angemessenen Nachfrist den Vertrag zu kündigen.

(4) Bei Zahlungen sind Rechnungs- und Kundennummer anzugeben.

(5) Zahlungsgrund: Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung.

(6) Bei verspäteter Bezahlung der Rechnung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem Basiszinssatz und wenn der Teilnehmer nicht Verbraucher im Sinne der gesetzlichen Definition ist, 8 % über dem Basiszinssatz berechnet.

(7) Bankgebühren bei Auslandsüberweisungen oder Scheckrückgabe gehen zu Lasten des Teilnehmers.

(8) Bei Anmeldungen und Bestellungen, die später als 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim KWF eingehen, wird vorbehalten, Vorauszahlung zu verlangen.

(9) Rechnungsstellung über sämtliche Nebenkosten erfolgt unverzüglich nach Schluss der Veranstaltung. Die Rechnungen sind sofort fällig.

(10) Die Abtretung von Forderungen gegen das KWF ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

(11) Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber dem KWF erfolgen.

(12) Zur Sicherung seiner Forderungen behält sich das KWF vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben, die Teilnehmerprodukte und/oder die Teilnehmereinrichtung zurückzubehalten und sie auf Kosten des Teilnehmers öffentlich versteigern zu lassen oder nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung sind – soweit gesetzlich zulässig – abbedungen. Eine Haftung für Schäden am Pfandgut wird nur im Rahmen der Ziffer 6 übernommen.

(13) Wenn der Teilnehmer abweichend von der Anmeldung Änderungen wünscht, die eine Modifizierung der Rechnungsstellung zur Folge haben, ist das KWF berechtigt, eine Gebühr von € 50,- zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu erheben.

3.5 Mitteilnehmer/Zusätzlich vertretene Firmen

(1) Der Hauptteilnehmer ist ohne Genehmigung vom KWF nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Platz an Dritte unterzuvermieten oder zu überlassen bzw. für nicht bekannt gegebene Unternehmen zu werben.

(2) Die Nutzung der Standfläche durch weitere Unternehmen, sei es, dass diese Teilnehmer mit eigenem Personal (Mitteilnehmer) oder nur mit eigenen Produkten bzw. Informationsmaterial (zusätzlich vertretene Unternehmen) in Erscheinung treten, bedarf der Genehmigung durch das KWF. Der Hauptteilnehmer hat die Anmeldung der weiteren Teilnehmer auf seinem Stand auf dem Anmeldeformular vorzunehmen. Diese gelten auch dann als Mitteilnehmer, wenn sie zum Hauptteilnehmer enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen unterhalten. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn keine ausdrückliche Ablehnung erfolgt.

(3) Im Fall eines Verstoßes hiergegen kann das KWF vom Hauptteilnehmer Unterlassung oder Räumung der Teilnehmerfläche verlangen oder 50 % der Teilnehmergebühr zusätzlich beanspruchen.

3.6 Sonderausgabe AFZ/ Teilnehmerverzeichnis online

Siehe Punkt 8 der Besonderen Teilnahmebedingungen

3.7 Exponate

(1) Es dürfen grundsätzlich nur neuwertige Exponate ausgestellt werden, die in der Hauptfirmenanmeldung angegeben wurden und zu dem Branchenangebot (s. Nomenklatur auf dem Anmeldeformular) der Veranstaltung gehören. Jede später eintretende Änderung ist dem KWF bekannt zu geben.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

an Veranstaltungen vom Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V.

Alle gezeigten Maschinen, Geräte, Werkzeuge und sonstigen Exponate müssen der EG-Maschinenrichtlinie bzw. der EG-Richtlinie für Schutzausrüstung entsprechen und die CE Kennzeichnung tragen. (EMV/ GS) Prototypen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nur mit Zustimmung des KWF und entsprechender Kennzeichnung gezeigt werden.

(2) Der Teilnehmer ist verpflichtet, das KWF bzw. den im Rahmen der Standbaugenehmigung über die technischen Daten der einzelnen Exponate sowie Maße und Gewicht zu informieren. Evtl. notwendige Dienstleistungen zum Transport von Exponaten auf dem Veranstaltungsgelände gehen zu Lasten des Teilnehmers.

(3) Das KWF kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die in der Standanmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend oder gefährdend erweisen oder auch mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt das KWF die Veranstaltungsgüter auf Kosten des Teilnehmers.

(4) Sofern der Direktverkauf von Exponaten im Einzelfall vom KWF zugelassen ist (vgl. Punkt 4.2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen) und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Bescheinigungen vorliegen (vgl. Punkt 4.6 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen), sind die Produkte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen.

(5) Urheberrechtliche und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den ausgestellten Produkten hat der Aussteller sicherzustellen.

(6) In Ausnahmefällen und nur in Absprache mit dem KWF, dürfen gebrachte, alte, historische Produkte auf der Fläche des Hauptteilnehmers präsentiert werden, wenn Sie ein Beleg der Geschichte zum Veranstaltungsthema darstellen sowie dem Veranstaltungsziel dienen.

(7) Werden Produkte auf der Teilnehmerfläche betrieben, hat der Hauptteilnehmer alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, dass durch das Betreiben für die Mitarbeiter auf dem Stand sowie Besucher des Standes keine Gefährdung besteht. Dem KWF ist eine Gefährdungsbeurteilung vorzulegen.

3.8. Standzuteilung

(1) Jeder Teilnehmer hat die Möglichkeit, einen kostenfreien Vororttermin wahrzunehmen, welche gesondert angeboten werden.

(2) Die Standzuteilung erfolgt dann auf Basis dieser Ortstermine und auf Grundlage des geschlossenen Vertrages. Die Entscheidung richtet sich dann nach den Wünschen der Teilnehmer sowie nach organisatorischen und veranstaltungsbezogenen Gesichtspunkten. Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Teilnehmer sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne schriftliche Genehmigung vom KWF nicht erlaubt.

(3) Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der einzelnen Stände gegenüber der ursprünglichen Planung verändert haben kann. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(4) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist das KWF befugt, nach erfolgter Standzuteilung ohne Zustimmung des Teilnehmers eine Verlegung des Standes vorzunehmen. Dies gilt auch für eine Verlegung der Ein- und Ausgänge, der Notausgänge sowie der Durchgänge des Standes. Dadurch werden weder Ersatzansprüche des Teilnehmers noch ein recht zum Rücktritt begründet. Das KWF teilt dem Teilnehmer umgehend Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes mit.

3.9 Teilnehmerschein

Siehe Besondere Teilnahmebedingungen Punkt 7.1.

3.10 Vertragsänderungen

Wenn die Veranstaltung aus wichtigem Grund zeitlich oder räumlich verlegt werden muss, gilt die Anmeldung des Teilnehmers auch für den neuen Termin und zu den neuen

Bedingungen, falls der entsprechenden Mitteilung vom KWF nicht binnen von zwei Wochen nach Zugang schriftlich widersprochen wird. Dem Teilnehmer und mitwirkende Institutionen entsteht hieraus kein Recht auf Schadenersatz.

3.11 Rücktritt/Kündigung

(1) Nach Vertragsabschluss (siehe Punkt 3.2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen) besteht kein Rücktritts- und/oder Kündigungsrecht des Teilnehmers.

(2) Der Teilnehmer hat den vollen Beteiligungspreis auch dann zu zahlen, wenn er nur Teile der Mietfläche nutzt oder an der Veranstaltung nicht teilnimmt.

(3) Bei Nichtteilnahme oder nur teilweiser Nutzung der Fläche durch den Teilnehmer, oder im Falle des Punktes 3.4 (3) der Allgemeinen Teilnahmebedingungen, bleibt der Teilnehmer zur Zahlung des gesamten Beteiligungspreises und der bestellten zusätzlichen Leistungen zu 100 % verpflichtet.

(4) Eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtung des Teilnehmers kann nur erfolgen, wenn es dem KWF gelingt, die gesamte Fläche anderweitig zu dem mit dem Teilnehmer vereinbarten Preis zu vermieten (Belegung durch Tausch ist ausgeschlossen). In diesem Fall vermindert sich der Beteiligungspreis (Teilnehmergebühr) um 75 %, mindestens sind jedoch € 500,- als Schadenersatz zu zahlen. Im Zweifel ist von Teilnehmerseite nachzuweisen, dass das KWF eine mögliche Vermietung unterlassen hat.

Dem Teilnehmer bleibt vorbehalten einen geringeren Schaden nachzuweisen.

(5) Die vom Teilnehmer bestellten Leistungen sind zu 100 % vom Teilnehmer zu tragen, wenn der jeweilige Dienstleister, auch einem reduzierten Preis oder einem Teilbetrag, diese dem KWF in Rechnung stellt oder sie dem Teilnehmer direkt berechnet.

Muss das KWF bei der Rechnungsprüfung des jeweiligen Dienstleisters hier gezielt darauf achten, ob die bestellten Leistungen in Rechnung gestellt werden, fällt eine Bearbeitungsgebühr von € 50,- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer an.

(6) Das KWF ist zur Kündigung berechtigt, wenn:

- der Teilnehmer seine ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt oder gröblich verletzt. In diesem Fall kann das KWF den Aufbau, Standbau untersagen bzw. die Räumung/Schließung des Standes verfügen.
- der Teilnehmer seine Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß erfüllt (siehe Punkt 3.4 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen),
- über das Vermögen des Teilnehmers das Insolvenzverfahren beantragt oder gegen ihn fruchtlos vollstreckt worden ist,
- der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 14 Uhr des Tages vor der Eröffnung der Veranstaltung belegt ist,
- der Teilnehmer sein Produktportfolio derart ändert, dass die Exponate nicht mehr der Branche und/oder der speziellen Zielstellung der Veranstaltung zugerechnet werden können, für die er zugelassen ist oder
- die Standzuteilung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte bzw. die Voraussetzungen zur Standzulassung nicht mehr bestehen.

(7) Die Verpflichtung des Teilnehmers zur Zahlung der Gebühren für die Teilnahme und der zusätzlich bestellten Leistungen (siehe Punkt 3.4 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen) sowie zur Bezahlung aller durch seine Anmeldung veranlassten Leistungen und Kosten bleibt in diesem Fall bestehen.

3.12 Reduktion der Standfläche

(1) Die Bestimmungen des Punktes 3.11 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen finden entsprechende Anwendung, wenn der Teilnehmer nach Vertragsabschluss schriftlich gegenüber dem KWF erklärt, seine Standfläche reduzieren zu wollen. Der Teilnehmer hat die vollen Teilnehmergebühr zzgl. der

Allgemeine Teilnahmebedingungen

an Veranstaltungen vom Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V.

gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen, auch wenn er nicht den gesamten Stand nutzt.

(2) Eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtungen des Teilnehmers tritt nur unter den Voraussetzungen des Punktes 3.11 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen ein.

3.13 Höhere Gewalt

(1) Sollte die gesamte Veranstaltung, einzelne Veranstaltungstage, Veranstaltungen im Rahmen der Veranstaltung oder wesentliche Teile davon aufgrund höherer Gewalt (z.B. Unwetter, Terrorwarnung, Epidemie oder Pandemie), aufgrund eines Krisen- oder Notfalls, einer nicht unvorhergesehenen Situation (z.B. Feuer, Überschwemmung, medizinischer Notfall), aufgrund einer drohenden Gefährdung für Sachen, Tiere, die körperliche Unversehrtheit von Menschen oder aufgrund einer behördlichen Anordnung nicht durchgeführt werden können oder in ihrer Durchführung wesentlich beeinträchtigt werden, so können teilnehmenden Firmen und Institutionen daraus keinen Schadenersatzanspruch gegen das KWF geltend machen sowie keinen Anspruch auf Schadenersatz erheben. So ist das KWF nicht zur Rückzahlung der Teilnehmergebühren oder von Teilen davon verpflichtet.

(2) Zudem kann das KWF vom Teilnehmer für bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten die bereits entstandenen Kosten für dessen Stand in Rechnung stellen.

(3) Kann die bereits begonnene Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht ordnungsgemäß weitergeführt oder gemäß der Planung zu Ende gebracht werden, so hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Gebühren.

4. Technische/organisatorische Mietbedingungen

4.1 Ordnungsbestimmungen

(1) Der Teilnehmer unterliegt während des Aufbaus, der Durchführung und des Abbaus der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände der Hausordnung vom KWF und des Veranstaltungsgeländebesitzers. Den Anordnungen der Vertreter des Geländebesitzers und des KWF, die sich durch einen Dienstaussweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

(2) Während der Öffnungszeiten für Besucher inklusive 15 Minuten vor dem offiziellen Beginn und bis 15 Minuten nach dem offiziellen Ende dürfen keine Fahrzeuge, außer die der Veranstaltungsleitung und die der Rettungskräfte, außerhalb der Standflächen und der im Gelände befindlichen Parkflächen, bewegt werden.

Das Gelände im Rahmen der Regelung dürfen nur Fahrzeuge befahren, welche über einen durch die Veranstaltungsleitung nach der Bestellung und Bezahlung, offiziell vergebenen Parkschein verfügen. Die Standbestückung über das Fahrzeug/die Fahrzeuge muss rechtzeitig, d.h. 15 Minuten vor der offiziellen Öffnungszeit, erfolgt sein.

Binnen einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeit für Besucher müssen Teilnehmer, deren Mitarbeiter, Mitteilnehmer und deren Mitarbeiter, Vorführer und deren Begleitpersonen das Gelände verlassen dürfen.

Ausnahmen gelten am Abbautag, bei offiziellen Veranstaltungen vom KWF für die Teilnehmer, deren Mitarbeiter, Mitteilnehmer und deren Mitarbeiter, Vorführer und deren Begleitpersonen und bei schriftlicher Genehmigung vom KWF, länger auf dem Gelände verweilen zu dürfen.

Auf dem Veranstaltungsgelände darf nicht übernachtet werden.

(3) Tiere dürfen nicht mit auf das Gelände gebracht werden. Ausnahmen bestehen für branchenübliche Tiere wie Pferde und Hunde. Die Tiere unterliegen dann den Vorgaben des Veterinäramtes.

(4) Das Auslegen, Plakatieren und Verteilen von politischem Informationsmaterial etc. sind untersagt. Ebenso ist bei der Standgestaltung und Dekoration auf jede politische Aussage zu verzichten.

(5) Der Teilnehmer ist verpflichtet, während der gesamten Veranstaltungsdauer, d.h. der offiziellen Öffnungszeiten, seinen Stand zu belegen und mit Personal zu besetzen.

(6) Mit dem Abbau seines Standes darf der Teilnehmer erst am letzten Veranstaltungstag, 15 Minuten nach Veranstaltungsende, beginnen.

Das KWF ist berechtigt, bei jedem Verstoß des Teilnehmers eine Konventionalstrafe in Höhe € 3000,- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen. Etwaige Regressansprüche von Besuchern an das KWF, dass Sie nicht mehr alle Stände im vollständig geöffneten Zustand vorfinden, leitet das KWF, incl. einer Bearbeitungsgebühr von € 50,- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer direkt an den Teilnehmer weiter.

4.2 Verkaufstätigkeit

(1) Der Direktverkauf auf der Veranstaltung ist nicht erlaubt. Dies gilt nicht, wenn der Direktverkauf unter Angabe der Produkte getrennt beantragt worden ist und das KWF einem solchen Antrag vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zugestimmt hat. Ein Verkauf von Produkten die dem Charakter der Veranstaltung widersprechen, ist untersagt.

(2) Bewirtungsstände sind grundsätzlich nicht zugelassen. In Ausnahmefällen ist der Verkauf landestypischer Spezialitäten nach schriftlicher Genehmigung durch das KWF möglich. Die besonderen Konditionen, die der Teilnehmer zu erfüllen hat, werden dem Teilnehmer mit der Genehmigungserklärung durch das KWF mitgeteilt. Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass der Teilnehmer die erteilten Auflagen erfüllt.

(3) Der Teilnehmer hat die gewerblichen- und gesundheitsrechtlichen Genehmigungen vorzuweisen und einzuhalten (Punkt 4.6 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen).

4.3 Werbung/Gewinnspiele

(1) Der Aussteller ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere der Verteilung von Prospektmaterial und der Ansprache von Besuchern, nur innerhalb seiner gemieteten Standfläche berechtigt. Das Bekleben der Wände und des Bodens außerhalb der gemieteten Standfläche ist untersagt.

(2) Es darf lediglich Eigenwerbung betrieben werden. Werbung für Dritte ohne Anmeldung (Fremdwerbung) jeder Art, d.h. auch die Auslage und Verteilung von Visitenkarten, Flyern, Katalogen usw. für Dritte, ist nicht gestattet. Sie muss auf Aufforderung durch den Veranstalter vom Hauptteilnehmer gegebenenfalls entfernt werden. Der Hauptteilnehmer hat in diesem Fall die pauschale Gebühr wie für einem Mitteilnehmer oder für einen zusätzlich vertretenen Teilnehmer (ZVT) zu bezahlen. Darüber hinaus wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von € 500,- als Strafe fällig.

(3) Musik- und Lichtdarbietungen jeder Art sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch das KWF und sind vor Veranstaltungsbeginn anzumelden. Diese Genehmigung kann ebenso wie eine Genehmigung zur Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten oder Lichtbildgeräten im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

(4) Tombolas, Preisausschreiben, Quizveranstaltungen, Gewinnspiele u. ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

(5) Das KWF ist berechtigt, über Messestände und Exponate der Aussteller in Wort sowie Schrift zu berichten. Das KWF darf die Aufnahmen für die Veranstaltungsbewerbung verwenden (siehe Datenschutzerklärung).

(6) Das gewerbliche Fotografieren, Filmen und Zeichnen innerhalb des Veranstaltungsgeländes bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das KWF.

(7) Zusätzliche Werbung kann über die Teilnehmerservicemappe bestellt werden.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

an Veranstaltungen vom Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V.

4.4 Standbau, Gestaltung und Ausstattung der Stände

4.4.1 in vom KWF gestellten Zelten

- (1) Bei den Standflächen handelt es sich um Zeltbodenflächen, ohne dass vom KWF Standbau gestellt wird. Dieser muss vom Teilnehmer selbst bzw. durch eine vom Teilnehmer selbst gewählte, geeignete Standbaufirma im Auftrage des Teilnehmers oder über die vom KWF gestellte Standbaufirma über die Teilnehmerservicemappe aufgebaut werden. Die Kosten für den Standbau trägt der Teilnehmer.
- (2) Das äußere Erscheinungsbild der Stände trägt maßgeblich zum Erfolg der Veranstaltung bei. Als Mindestgestaltung gilt: die Teilnehmer haben in den vom KWF gestellten Zelten an den geschlossenen Seiten des Standes 2,5 m hohe undurchsichtige Standwände oder ähnliche die Durchsicht verhindernde Gestaltungselemente aufzustellen oder anzubringen. Sind diese nicht spätestens um 16.00 Uhr am Tag vor Veranstaltungsbeginn vorhanden, veranlasst das KWF auf Rechnung des Teilnehmers das Aufstellen geeigneter Wände.
- (3) Die vorgegebenen Standgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe von 2,5 m (gemessen vom Fußboden bis zur oberen Begrenzung) ist nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch das KWF zulässig.
- (4) Die Ausstattung und die Gestaltung des Standes sind dem Teilnehmer überlassen. Bei eigenem Aufbau sind dem KWF die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen zu benennen. Dem KWF sind maß- und farbgerechte Entwürfe bis spätestens 6 Wochen vor dem Beginn des Aufbaus zur Genehmigung vorzulegen (siehe auch Punkt 4.5 der Allgemeinen Veranstaltungsordnung).
- (5) Name und Anschrift des Teilnehmers müssen über die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein. Eine entsprechende Kennzeichnung ist durch den Teilnehmer vorzunehmen.
- (6) Alle beim Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.
- (7) Das KWF ist berechtigt, bei Verstößen gegen die genannten Gestaltungs- und Ausstattungsregelungen die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes zu verlangen.
- (8) Wird der entsprechenden schriftlichen Aufforderung vom KWF nicht bis spätestens 16.00 Uhr am Tag vor Veranstaltungsbeginn Folge geleistet, kann das KWF Änderung oder Entfernung des Standes auf Kosten des Ausstellers veranlassen. Im Fall der Schließung des Standes hat der Teilnehmer die volle Miete, die entstandenen Kosten und eine Bearbeitungsgebühr von € 50,- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu tragen.
- (9) Im Übrigen gelten die technischen Richtlinien des Zeltbauers.

4.4.2 im Freigelände

- (1) Bei den Standflächen handelt es sich um beräumte Wald- oder Wiesenflächen, ohne dass vom KWF Standbau gestellt wird. Dieser muss vom Teilnehmer selbst bzw. durch eine vom Teilnehmer selbst gewählte, geeignete Standbaufirma im Auftrage des Teilnehmers oder über die vom KWF gestellte Standbaufirma über die Teilnehmerservicemappe aufgebaut werden. Die Kosten für den Standbau trägt der Teilnehmer.
- (2) Das äußere Erscheinungsbild der Stände trägt maßgeblich zum Erfolg der Veranstaltung bei.
- (3) Die vorgegebenen Standgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe von 2,5 m (gemessen vom Fußboden bis zur oberen Begrenzung) ist nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch das KWF zulässig.
- (4) Die Ausstattung und Gestaltung des Standes sind dem Teilnehmer überlassen. Bei eigenem Aufbau sind dem KWF die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen zu benennen. Dem KWF sind maß- und farbgerechte Entwürfe bis

spätestens 6 Wochen vor dem Beginn des Aufbaus zur Genehmigung vorzulegen (siehe auch Punkt 4.5 der Allgemeinen Veranstaltungsordnung).

- (5) Name und Anschrift des Teilnehmers müssen über die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein. Eine entsprechende Kennzeichnung ist durch den Teilnehmer vorzunehmen.
- (6) Alle beim Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.
- (7) Das KWF ist berechtigt, bei Verstößen gegen die genannten Gestaltungs- und Ausstattungsregelungen die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes zu verlangen.
- (8) Wird der entsprechenden schriftlichen Aufforderung vom KWF nicht bis spätestens 16.00 Uhr am Tag vor Veranstaltungsbeginn Folge geleistet, kann das KWF die Änderung oder Entfernung des Standes auf Kosten des Ausstellers veranlassen. Im Fall der Schließung des Standes hat der Teilnehmer die volle Miete, die entstandenen Kosten und eine Bearbeitungsgebühr von € 50,- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu tragen.
- (9) Bei doppelgeschossiger Bauweise, nach schriftlicher Genehmigung durch das KWF, wird die begehbare Fläche (1. Etage) mit 50 % des der Gebühren für die Bodenfläche berechnet.

4.5 Standbaugenehmigungen

- (1) Für alle Standflächen besteht Antragspflicht zur Errichtung eines Messestandes. Der Antrag ist dem KWF nach erfolgter Standzuweisung spätestens bis 4 Wochen vor dem Aufbaubeginn mit den Anlagen
 - Standgestaltungspläne (Grundriss/Ansichten im Maßstab 1:50)
 - Baubeschreibung, Materialangabenin zweifacher Ausführung einzureichen. Unvollständig eingereichte Unterlagen erhält der Antragsteller als nicht prüfbar zurück.
- (2) Für besondere Standbaukonstruktionen – in der Regel handelt es sich um zweigeschossige Stände – ist die Bauerlaubnis spätestens 7 Wochen vor Aufbaubeginn mit den nachfolgenden Unterlagen beim KWF schriftlich zu beantragen:

- Bauantrag formlos
- Baubeschreibung formlos; erforderlich sind insbesondere Angaben zum System, zur Konstruktion, Farbe, Einrichtung, Versorgung, Materialqualität (z.B. Brandschutzklasse)
- Bauzeichnungen, insbesondere Grundrisse, Schnitte, Ansichten, in der Regel im Maßstab 1:50 mit Vermaßung. Details gerne auch in einem kleineren Maßstab.
- Standsicherheitsnachweise (Statik) mit Positionsplänen, mit Prüfberichten oder vorliegenden Zulassungen

Die Beschreibungen und Berechnungen sind in deutscher Sprache und nach in Deutschland geltenden Normen zu erstellen. Alle Anträge, Pläne, Beschreibungen und Berechnungen sind vom Teilnehmer und Verfasser mit Tagesangabe urschriftlich zu unterzeichnen.

4.6. Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen

Behördliche Genehmigungen für die Teilnahme auf seiner Fläche hat der Teilnehmer grundsätzlich einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland eingehalten werden, insbesondere der Gerätesicherheit.

4.7 Auf- und Abbau

- (1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die durch das KWF festgelegten Fristen für den Auf- und Abbau des Standes einzuhalten (siehe Punkt 3.2 Besondere Teilnahmebedingungen).

Allgemeine Teilnahmebedingungen

an Veranstaltungen vom Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V.

(2) Ist um 14 Uhr am Vortag der Eröffnung der Veranstaltung festzustellen, dass der Teilnehmer bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Aufbau seines Standes begonnen hat und liegen keine schriftlichen Vereinbarungen über einen späteren Aufbaubeginn vor und/oder gab es keine Rückmeldung vom Teilnehmer, dass er durch äußere Umstände (z.B. Stau) erst später mit dem Aufbau beginnen kann, ist das KWF berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Teilnehmer auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in einer anderen Weise auszufüllen. Der Teilnehmer hat in diesem Fall den vollen Beteiligungspreis einschließlich der zusätzlich bestellten Leistungen und die bereits entstandenen Kosten zu bezahlen. Zusätzlich berechnet das KWF eine Bearbeitungsgebühr für Umplanung und Organisationsaufwand sowie möglicher Gestaltungs-kosten von bis zu € 1000,- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Schadensansprüche des Teilnehmers sind ausgeschlossen.

(3) Beanstandungen der Lage, Art und Größe des Standes, die nicht nach Punkt 3.8 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen ausgeschlossen sind, müssen vor dem Beginn des eigenen Aufbaus schriftlich bei der Veranstaltungsleitung angezeigt werden. Spätere Beanstandungen werden nicht zugelassen.

(4) Der Standplatz ist im ursprünglichen Zustand spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus durch das KWF festgesetzten Termin zurückzugeben. Auf den Standbau, den Zeltboden oder dem Wald-/Wiesenboden aufgebrachtes Material, wie z.B. Teppichklebereste beim Zeltboden oder Hackschnitzel beim Wald-/Wiesenboden, ist vollständig und ohne Schäden (z.B. am Zeltboden) zu entfernen. Andernfalls ist das KWF berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Teilnehmers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten. Der Teilnehmer haftet darüber hinaus für die Beschädigung des Zeltbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials. Schäden sind unmittelbar schriftlich bei der Veranstaltungsleitung anzuzeigen. Gleiches gilt für Schäden im Veranstaltungsgelände (am Baumbestand, Straßen und Wegen). Das KWF hat zum Nachweis Schäden schriftlich zu erfassen und bildlich zu dokumentieren.

(5) Stände bzw. Ausstellungsgüter, die zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin noch nicht abgebaut bzw. noch nicht abgefahren wurden, werden durch das KWF auf Kosten des Teilnehmers entfernt und unter Ausschluss für Verlust und/oder Beschädigung bei einem Spediteur oder einem Veranstaltungspartner eingelagert. Zusätzlich zu den Kosten, welche entstehen und die der Teilnehmer zu 100 % zu tragen hat, stellt das KWF eine Bearbeitungsgebühr von € 50,- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung.

4.8 Strom, Gas, Wasser und Abwasser

(1) Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschlüsse stehen für die Stände im Freigelände nicht zur Verfügung.

(2) Gas-, Wasser- und Abwasseranschlüsse stehen für die Stände in dem vom KWF gestelltem Zelt nicht zur Verfügung.

(3) Für die Teilnehmer, welche im vom KWF bestellten Zelt stehen, besteht die Möglichkeit, insofern ein Stromanschluss gewünscht wird, diesen/diese über die Teilnehmerservicemappe zu bestellen. Die Installation bis zur Standgrenze wird ausschließlich von vom KWF zugelassenen Firmen durchgeführt. Für die Teilnehmer in vom KWF gestellten Zelten (Großzelt) ist eine Eigenversorgung nicht zulässig.

(4) Für die Teilnehmer im Freigelände auf Wald- oder Wiesenboden besteht die Möglichkeit der Eigenversorgung mit Strom. Hierbei gilt, dass der Stromerzeuger 50 m von der hinteren Standgrenze im Wald oder auf der Wiese stehen muss und die Lärmbelastung 70 dB (A) nicht überschritten wird.

(5) Für Teilnehmer in vom KWF gestellten Zelten gilt: Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher als gemeldet ist,

können auf Kosten des Teilnehmers vom KWF außer Betrieb gesetzt werden.

(6) Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung nicht gemeldeter oder nicht auf Veranlassung durch das KWF ausgeführter Anschlüsse entstehen, haftet der Teilnehmer. Eine Haftung durch das KWF für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen bei der Stromversorgung ist ausgeschlossen.

5. Bewachung

(1) Die allgemeine Geländebewachung übernimmt das KWF ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

(2) Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Veranstaltung, sowie zu den Auf- und Abbauezeiten, vor Beginn und nach Beendigung der Besucheröffnungszeiten im Rahmen der Öffnungszeiten für Teilnehmer.

(3) Das KWF empfiehlt jedem Teilnehmer, zur Sicherung seines Standes während der Nachstunden, auf eigene Kosten eine Standbewachung von dem für die Veranstaltung zuständigen Sicherungsunternehmen zu beauftragen. Eine solche Bestellung der Sonderwachen ist über die Teilnehmerservicemappe im Rahmen der Bestellfristen vorzunehmen.

(4) Übernachtungen von eigenen Mitarbeitern auf dem Stand oder auf dem Gelände zur Bewachung sind untersagt.

6. Haftung/Versicherung

(1) Das KWF, einschließlich seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung durch das KWF für leichte Fahrlässigkeit ist, außer in den Fällen einer Verletzung von Leib und Leben, ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den voraussehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. Für Schäden, die von Dritten und durch höhere Gewalt verursacht wurden/werden, übernimmt das KWF keine Haftung.

(2) Der Teilnehmer haftet für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen von Straßen, Wegen, Zeltwänden, Zeltböden, Einfahrten, Toren, Lichtmasten, Standbegrenzungen, dem Baumbestand und den Sanitäranlagen auf dem Veranstaltungsgelände.

(3) Es wird jedem Teilnehmer daher dringend empfohlen, sein Ausstellungsgut, alle von ihm eingebrachten Sachen sowie ihr Haftungsrisiko gegen Brand, Explosion und Elementarereignisse auf eigene Kosten zu versichern. Eine solche Versicherung kann das KWF an seine Versicherungsgesellschaft vermitteln.

7. Reinigung

Für die tägliche Reinigung des Messestandes ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Die Reinigungsarbeiten müssen bis zum Beginn der täglichen Öffnungszeiten für Besucher der Veranstaltung abgeschlossen sein.

8. Änderungen

Abweichungen vom Inhalt des Vertrages und von den Allgemeinen Teilnahmebedingungen und den Besonderen Teilnahmebedingungen der Veranstaltung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

9. Schlussbestimmungen

(1) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sollte sich eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Regelungszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

an Veranstaltungen vom Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand zwischen Vollkaufleuten für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht Dieburg.